

Ergänzungsbestimmungen zum Gesamtarbeitsvertrag des Schweizerischen Elektro- und Telekommunikationsinstallationsgewerbes im Kanton Solothurn

zwischen

Verband kantonal solothurnischer Elektroinstallationsfirmen VKSE

und

Gewerkschaft Unia Sektion Solothurn

Gewerkschaft Syna Region Solothurn / Olten

gültig für den Kanton Solothurn per 1. Januar 2015

Gestützt auf den Gesamtarbeitsvertrag (GAV, Art. 6) des Schweizerischen Elektro- und Telekommunikations-Installationsgewerbes haben die Vertragsparteien folgende Vereinbarung getroffen:

Art. 1 Räumlicher und betrieblicher Geltungsbereich

- 1.1 Gestützt auf Art. 3.1 GAV und Art. 3.2 GAV gelten die vorliegenden Ergänzungsbestimmungen (EB) für das Gebiet des Kantons Solothurn.
- 1.2 Diese EB gelten für alle im räumlichen Geltungsbereich tätigen Betriebe oder Betriebsteile, die
 - a) elektrische und/oder fernmelde-/kommunikationstechnische Anlagen installieren und/oder
 - b) andere Installationen ausführen, welche dem Elektrizitätsgesetz sowie der Niederspannungs-Installationsverordnung unterstellt sind und/oder
 - c) die nachstehenden Tätigkeiten ausführen, welche mit elektrischen Installationen im Zusammenhang stehen:
 - Trassemontagen;
 - Schlitzarbeiten;
 - Pneumatische und hydraulische Leitungen im MSR-Bereich;
 - EDV-, IT- und Glasfaserinstallationen;
 - Elektrischer Teil von Photovoltaik-Anlagen bis zum Niederspannungs- Ein speisepunkt.
- 1.3 Diese Aufzählung ist nicht abschliessend. Im Zweifelsfall entscheidet die Paritätische Kommission über die betriebliche Zugehörigkeit zum Geltungsbereich des GAV bzw. der EB.

Art. 2 Paritätische Kommission

- 2.1 In Ergänzung zu Art. 11 GAV setzt sich die Paritätische Kommission aus je 3 Vertretern zusammen. Alle Details sind in den Statuten geregelt.

Art. 3 Vertragsdauer

3.1 Diese EB richten sich nach der Gültigkeitsdauer des GAV gem. Art. 18.

Art. 4 Berufs- und Vollzugskostenbeitrag

4.1 Gestützt auf Art. 19 GAV gelten folgende Bestimmungen.

4.2 Die dem Gesamtarbeitsvertrag und der EB unterstellten Arbeitnehmer leisten einen monatlichen Vollzugskostenbeitrag von Fr. 26.00. Dieser Abzug erfolgt monatlich direkt vom Lohn des Arbeitnehmers und ist auf der Lohnabrechnung sichtbar aufzuführen. Gerechnet werden 12 Monate.

4.3 Die Vollzugskostenbeiträge sind bei den Mitgliedern der vertrags-schliessenden Arbeitgeberverbände im Verbandsbeitrag eingeschlossen.

4.4 Alle der AVE unterstellten Arbeitgeber leisten einen monatlichen Berufs- und Vollzugskostenbeitrag von Fr. 21.00 pro Arbeitnehmer.

4.5 Alle der AVE unterstellten Arbeitnehmer leisten einen monatlichen Berufs- und Vollzugskostenbeitrag von Fr. 21.00. Der Abzug erfolgt monatlich direkt vom Lohn des Arbeitnehmers und ist bei der Lohnabrechnung sichtbar aufzuführen. Gerechnet werden 12 Monate.

4.6 Für Teilzeitbeschäftigte gelten die Vollzugskostenbeiträge gemäss Art. 4.2, Art. 4.4 und Art. 4.5. wie folgt:

- Bei einem Arbeitspensum unter 40% erfolgt kein Abzug.
- Bei einem Arbeitspensum von über 40% ist der ganze Beitrag geschuldet.

4.7 Die Vertragsparteien sind befugt, im Laufe der Vertragsdauer die Berufs- und Vollzugskostenbeiträge anzupassen.

4.8 Für nicht bzw. nicht vollständig abgezogene und abgerechnete Berufs- und Vollzugskostenbeiträge haftet der Arbeitgeber.

Art. 5 Feiertage

5.1 Gestützt auf Art. 29.1 GAV sind 9 eidgenössische oder kantonale Feiertage im Kalenderjahr entschädigungspflichtig, sofern sie auf einen Arbeitstag fallen.

5.2 Die Festlegung dieser 9 Feiertage richtet sich nach eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebungen.

5.3 Gestützt auf Art. 29.3 GAV definiert die Paritätische Kommission jährlich die entschädigungspflichtigen Feiertage.

Art. 6 Pikettdienst

6.1 Ergänzung zu Art. 40 GAV wird vereinbart:
Arbeitnehmer, welche sich für Pikettdienst ausserhalb der Arbeitszeit zur Verfügung stellen, erhalten in dieser Zeit folgende Präsenzentschädigung:

Montag bis Freitag	CHF 20.00 pro Tag
Samstag, Sonn- und Feiertage	CHF 50.00 pro Tag

Art. 7 Auslagenersatz bei auswärtiger Arbeit

- 7.1 Der Arbeitnehmer hat Anspruch auf Ersatz der Mehrkosten für die Verpflegung von Fr. 16.–/Tag, wenn
- eine Rückkehr über Mittag an den Anstellungsort/ ans Firmendomizil oder nach Hause nicht möglich ist oder
 - der Arbeitgeber den Arbeitnehmer anweist, über Mittag am auswärtigen Arbeitsort zu verbleiben.
 - eine Rückkehr zum Anstellungsort/Firmendomizil oder nach Hause nicht möglich ist, wenn der Arbeitsort ausserhalb einem Radius von 10 km zum Anstellungsort/Firmendomizil oder Wohnort liegt oder wenn die entsprechende Wegstrecke länger als 15 km (ein Weg) ist.
- 7.2 Es können zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmern anderslautende, gleichwertige Lösungen vereinbart werden (Spesenrayons etc.), wobei im Falle, dass keine Einigung zustande kommt, die Paritätische Kommission abschliessend entscheidet.
- 7.3 Bei auswärtigem Aufenthalt, sind den Arbeitnehmenden die effektiven Kosten für Verpflegung und angemessene Unterkunft zu vergüten.“

Olten, 17. Dezember 2014

Verband kantonal solothurnischer Elektroinstallationsfirmen VKSE

Der Präsident:

Sig. Kurt Jäggi

Gewerkschaft UNIA, Kanton Solothurn:

Der Sektionssekretär:

Sig. Ivano Marraffino

Gewerkschaft SYNA, Solothurn / Olten

Der Regionalverantwortliche Sekretär

Sig. Zabedin Iseini